



Nr. 01/2007

News aus dem Trink- und Abwasserwesen

Wirtschaftsrecht:

Neue Anforderungen an den Inhalt von Geschäftsbriefen im elektronischen Rechtsverkehr

An versteckter Stelle und von der Öffentlichkeit weitgehend unbemerkt wurde durch das Gesetz über das elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) das Erfordernis von Pflichtinformationen von Geschäftsbriefen in jedweder Form eingeführt und hat damit seinen Niederschlag in § 37a Handelsgesetzbuch (HGB) gefunden.

Dies bedeutet, dass nicht nur auf allen ausgehenden Geschäftsbriefen, sondern auch in allen E-Mails von Kaufleuten die entsprechenden Pflichtangaben enthalten sein müssen. Da das Gesetz zum 1. Januar 2007 in Kraft getreten ist, sind die Neuerungen ab diesem Zeitpunkt auch anzuwenden.

Je nach Art des Unternehmens sind verschiedene Mindestinhalte erforderlich. Besonders zu beachten ist, dass sich diese Informationen in der E-Mail selbst befinden müssen. Beispielsweise sind nunmehr für ein Unternehmen in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung folgende Angaben erforderlich:

- Firma mit Rechtsform,
- Sitz der Gesellschaft,
- das zuständige Registergericht,
- die Registernummer und
- Vor- und Nachnamen aller Vorstandsmitglieder/Geschäftsführer und des Aufsichtsratsvorsitzenden.

Große Bedeutung ist auch dem Umstand beizumessen, dass Verstöße gegen diese Verpflichtungen bußgeldbewehrt sind. Dies bedeutet, dass hier bei auch nur versehentlichen Verstößen gegen die Pflichtangaben ein Bußgeld droht. Ferner sind wegen der gesetzlichen Verpflichtung auch Abmahnungen anderer Wirtschaftsteilnehmer möglich, so dass auch aus diesem Grund dringend anzuraten ist, den gesetzlichen Erfordernissen Rechnung zu tragen.

Abschließend ist zu beachten, dass die vorstehenden Anforderungen bei Aufgabenträgern der Wasserver- und Abwasserentsorgung, die in Zweckverbänden organisiert sind, keine Anwendung finden dürften. Diese stellen keine Vollkaufleute i. S. des Handelsgesetzbuches dar. Für Unternehmen der öffentlichen Hand in öffentlich-rechtlicher Organisationsform bestehen landesspezifische Sonderregelungen, welche im Wesentlichen nur das III. Buch des Handelsgesetzbuches (HGB) als Grundlage heranziehen (z. B. § 5 Abs. 2 EigVO LSA, § 20 Abs. 2 EigV Bbg, § 17 Abs. 2 EigVO MV etc.). Da die Änderung von § 37a HGB sich im I. Buch des HGB befindet, ist eine Verpflichtung zur Anwendung auch aus den landesrechtlichen Spezialvorschriften nicht ersichtlich.